
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung)

Vom 26.08.2015

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/15 vom 03.09.2015, S. 278

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), und des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.08.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Kommunale Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Jena als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den §§ 22, 22a SGB VIII und § 6 ThürKitaG sowie dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre.
- (2) Kindertageseinrichtungen verfügen über eine Konzeption, die mindestens im Abstand von zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und dem Jugendamt fortgeschrieben wird. Grundlage der Konzeption ist das Bildungsleitbild der Stadt Jena.
- (3) Jede Einrichtung gibt sich eine Hausordnung, welche die Regelungen dieser Satzung ergänzt.
- (4) Die Eltern erkennen mit der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption über die pädagogische Arbeit sowie die Hausordnung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die für das Kind Sorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden: Eltern) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (6) Kinder mit Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) in Jena werden bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig berücksichtigt. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Jena haben, können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags mindestens zehn Stunden täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von jeder Einrichtung in ihrer Hausordnung in Abstimmung mit dem Elternbeirat entsprechend dem Bedarf festgelegt.
- (2) Die regelmäßige Betreuungszeit beträgt montags bis freitags neun Stunden täglich. Im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung kann eine Betreuungszeit von mehr als neun Stunden täglich in Anspruch genommen werden. Die Einrichtung kann in ihrer Hausordnung Plätze mit verminderter

Betreuungszeit vorsehen. Bei der Berechnung der Betreuungszeit gilt eine angefangene Betreuungsstunde als volle Stunde.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen; die Schließtage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

(4) Weitere betriebsbedingte Schließ- und Brückentage der Einrichtung werden mit dem Elternbeirat festgelegt.

§ 4

Aufnahme, Änderungen, Um- und Abmeldungen

(1) Die Eltern melden ihr Kind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars im Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, an. Die Anmeldung setzt eine gültige Kita-Karte voraus, die im Bürger- und Familienservice ausgestellt wird. Sie ist dem Anmeldeformular beizufügen.

(2) Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben, für die folglich ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht. Der Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, entscheidet über die Platzvergabe nach folgenden Kriterien in der vorgegebenen Reihenfolge:

- Anzahl der Plätze für Kinder unter sowie über zwei Jahren laut Betriebserlaubnis
- ein Kind der Familie besucht wenigstens ein halbes Jahr zeitgleich die Einrichtung
- Wohnortnähe
- Dauer der Wartezeit seit der Anmeldung

(4) Abweichend von Absatz 3 werden Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die im Sinne des Achten oder Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, in einer integrativen Kindertageseinrichtung im Rahmen der sachlichen und personellen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. In einer Regeleinrichtung sollen sie vorrangig berücksichtigt werden, wenn die Aufnahmekapazität der integrativen Kindertageseinrichtung erschöpft ist und die sachlichen wie personellen Voraussetzungen für die Betreuung erfüllt sind.

(5) Kinder unter einem Jahr, für die kein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht, werden im Hinblick auf die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch nachrangig aufgenommen. Die Einrichtung entscheidet über die Platzvergabe nach folgenden Kriterien in der vorgegebenen Reihenfolge:

- die Aufnahme ist aus sozialen oder familiären Gründen für die Entwicklung des Kindes geboten,
- die Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit nach bzw. nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder absolvieren ein Studium oder eine Ausbildung oder eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme der Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II,
- die Eltern sind arbeitssuchend.

(6) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Jena haben, werden im Hinblick auf die Platzvergabe an Kinder mit Hauptwohnsitz in Jena nach den Absätzen 3 bis 5 nachrangig aufgenommen. Die Aufnahme setzt voraus, dass die Eltern eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der anteiligen Betriebskosten (§ 18 Absatz 4 ThürKitaG) vorlegen.

(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Bei tageweiser Betreuung als Gastkind ist das Kind am ersten Tag der Betreuung aufgenommen.

(8) Die ersten zehn Arbeitstage nach der Aufnahme eines Kindes gelten als Eingewöhnungszeit, in der grundsätzlich ein Elternteil ganz oder teilweise anwesend ist. Näheres hierzu regelt die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung.

(9) Änderungen des Betreuungsumfanges können bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats für die Betreuung ab dem übernächsten Monat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars gegenüber dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, mitgeteilt werden und finden Berücksichtigung, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

(10) Eine Ummeldung zwischen zwei Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen der Kapazität der aufnehmenden Einrichtung entsprechend den Absätzen 3 bis 5 möglich. Der Antrag auf einen Wechsel ist beim Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, zu stellen.

(11) Beabsichtigen Eltern, ihren Hauptwohnsitz in Jena aufzugeben, ohne zugleich ihr Kind abzumelden, haben sie dies unverzüglich beim Fachdienst Jugend und Bildung anzuzeigen und bei der zukünftig zuständigen Wohnsitzgemeinde die Kostenübernahme zu beantragen.

(12) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss spätestens am letzten Werktag des Monats mit Wirkung zum übernächsten Monat schriftlich gegenüber dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, mitgeteilt werden.

(13) Abweichend von Absatz 12 Satz 2 und 3 gelten Kinder ab dem Monat, der auf den Eintritt in die Schule (erster Schultag) folgt, als abgemeldet. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich.

§ 5 Aufsichtspflichten

(1) Während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung nimmt das pädagogische Fachpersonal die Aufsichtspflicht wahr. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Fachpersonal in der Regel auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Einrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person. Kinder dürfen die Einrichtung nicht allein verlassen.

(2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen sollen mindestens zwölf Jahre alt sein. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(3) Wird ein Kind bis eine Stunde nach Öffnungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern zu erreichen, nicht abgeholt, meldet die Kindertageseinrichtung das Kind der Rettungsleitstelle: (Tel: 4040). Bei Gefahr für das Wohl des Kindes wird es vom Jugendamt in Obhut genommen.

§ 6 Medikamente

Grundsätzlich verabreichen die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung Kindern keine Medikamente. Brauchen Kinder während der Betreuung zwingend Medikamente, setzt dies voraus, dass:

- die Leiterin/der Leiter der Einrichtung und das betreuende Fachpersonal dem zustimmen,
- die Eltern schriftlich einwilligen und
- eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes vorliegt.

Voraussetzungen und Verfahren der Gabe von Medikamenten werden von der Einrichtung in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kindertagesstätten, konkretisiert. Die für die Erklärungen nach Satz 2 vorgesehenen Formulare sind zu verwenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sollen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes sorgen, da die Kindertageseinrichtung ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(2) Spätestens am ersten Tag der Betreuung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht bestehen.

(3) Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder aus anderem Grund fern, sollen die Eltern die Einrichtung hierüber umgehend unterrichten.

(4) In der Kindertageseinrichtung werden keine erkrankten Kinder betreut. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Krankheit, die in § 34 Infektionsschutzgesetz genannt ist, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort der Einrichtung mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Einrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass von dem Kind keine Ansteckungsgefahr ausgeht. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.

(6) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

§ 8 Elternbeteiligung

In jeder Einrichtung wird ein Beirat aus Elternvertretern gewählt, der die Aufgaben nach § 10 Thür-KitaG wahrnimmt.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung übt die Leiterin/der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person aus.

§ 11 Verpflegung

Die Kinder nehmen in der Regel an der Mittagsverpflegung teil. Hierfür schließen die Eltern eine gesonderte Vereinbarung mit dem Essensanbieter ab, der die Kindertageseinrichtung versorgt.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung zu entrichten. Sie werden vom Bürger- und Familienservice durch Bescheid festgesetzt.

§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
 - die in dieser Satzung oder der jeweiligen Hausordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 - das Kind mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats nicht ordnungsgemäß abgeholt wurde oder
 - die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Eltern anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des Fachdienstes Bürger- und Familienservice und gilt als Abmeldung.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 14 Gespeicherte Daten und Abbildungen

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Kita-Gebührensatzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten zwei Jahre, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, gelöscht.
- (2) Die Eltern sind durch die vorstehenden Absätze gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Abbildungen der Kinder in Form von Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern. Fotos und Videos, die Eltern in der Kindertageseinrichtung anfertigen, dürfen nicht in soziale Netzwerke gestellt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder, deren Träger die Stadt Jena ist, vom 19.03.2008 (Amtsblatt Nr. 19/08 vom 15.05.2008, S. 146) außer Kraft.